

Photovoltaik-Pflicht

Anregungen der Strategiegruppe Klima, Energie, Nachhaltigkeit

Hintergrund

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes vom 24. Oktober 2020 wurde beschlossen, dass beim Neubau von Nichtwohngebäuden eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung Pflicht wird. Ebenso beim Bau von großen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen. Von der Photovoltaik-Pflicht werden Bauvorhaben erfasst, sofern ihre Beantragung ab dem 1. Januar 2022 erfolgt. Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung enthält zudem die Zielvereinbarung einer Ausweitung der PV-Pflicht auch auf Neubauten von Wohngebäuden sowie den Bestand bei grundlegenden Dachsanierungen. Kurzfristig sind nun über eine Rechtsverordnung die Regelungen für die Umsetzung der ersten Stufe festzulegen, die angemessen und praxisgerecht mit handhabbaren Vorgaben den Einstieg in die verstärkte Nutzung der Solarenergie in und am Gebäude schaffen.

Unabhängig davon scheinen aus unserer Sicht im Hinblick auf die angestrebten Klimaschutzziele weitergehende Überlegungen für eine Fortschreibung insbesondere mit folgenden Elementen geboten/empfohlen. Diese Anregungen verstehen wir als Diskussionsbeitrag

Empfehlungen

- | | |
|------------------|---|
| Empfehlung No.1: | Energiebezugsfläche als Mindestgröße festlegen |
| Empfehlung No.2: | Dach- und Fassadenmodule als Teil der Energiebezugsfläche werten |
| Empfehlung No.3: | Quartiersenergiekonzepte statt Individual-PV-Pflicht implementieren |
| Empfehlung No.4: | Dezentrale Energie-/ Ladestrukturen realisieren |
| Empfehlung No.5: | Photovoltaik und Begrünung in Kombination anlegen |

Erläuterungen zu den Empfehlungen

I. Sorgfältige Abwägung zu PV mit oder ohne Mindestgröße

Abzuwägen ist zunächst, ob die PV-Pflicht eine zu erfüllende Mindestgröße beinhalten sollte. Eine Pflicht zur Ausstattung mit einer Photovoltaikanlage kann sowohl ohne jegliches Größenkriterium als auch mit einem solchen gedacht werden. Fraglich ist, ob ein Mindestkriterium sinnvoll ist oder ob nicht vielmehr das Motto lauten sollte: Nutze alle Fläche, die du kannst. Andererseits könnte eine zu hohe Mindestpflicht bei Nichtwohngebäuden problematisch werden, da die Objekte leicht in den Regelungsbereich des EEG fallen könnten. Derjenige, der „zu groß baut“, wird dann bestraft, weil die PV-Anlage unter die Ausschreibungspflicht des EEG fällt.

Sollte eine Bezugsgröße zu bestimmen sein, ist abzuwägen zwischen reiner Modulfläche und Leistung. Mit dem Ausbauziel der Klimaneutralität bis 2050, sollte zukünftig/perspektivisch die Energiebezugsfläche präferiert werden, insofern als verschiedene Technologien auf dem Markt existieren, welche unterschiedliche Leistungen je Fläche

erreichen, sodass die „reine Fläche“ als Bezugsgröße wenig Aussagekraft besitzt. Die Energiebezugsfläche findet in anderen Ländern dagegen bei derartigen gesetzlichen Regelungen bereits Anwendung. Ferner sollte die PV-Pflicht sowohl über Dach- als auch Fassadenmodule abzuleisten sein – auch das spricht gegen einen Anteil der Dachfläche als Bezugsgröße.

II. Implementierung der PV-Pflicht in Quartiersenergiekonzepten

Ferner erscheint es gewinnbringend, von vornherein über Quartiersenergiekonzepte zu sprechen und die PV-Pflicht nicht als Pflicht einzelner Gebäude zu verstehen. Vielmehr sollte die Energiebezugsfläche möglichst im Quartier errechnet und auch über das Quartier verrechnet werden. So könnten Großflächen und -anlagen besser genutzt werden und der vor Ort produzierte Strom auch direkt verbraucht werden.

Auch die beschlossene PV-Pflicht für Parkplätze sollte in diesem Zusammenhang gesehen werden. Eventuell könnte über Kompensationsmöglichkeiten von mehr PV am zugehörigen Gebäude nachgedacht werden, die eine weitere Versiegelung im Parkplatzbereich durch PV verhindern.

Zu klären ist für eine Quartierslösung

- das Problem, dass eine PV-Anlage auf gepachteten Dächern bis dato meist über einen Grundbucheintrag abgesichert wird und fraglich erscheint, wie eine grundstücksübergreifende PV rechtlich verankert und abgesichert werden kann
- wie Mieterstromnutzung forciert werden kann: Es braucht besser handhabbare gesetzliche Regelungen und zusätzliche Anreize, damit Mieter:innen den auf dem eigenen Gebäude produzierten Strom beziehen/nutzen

III. Implementierung der PV-Pflicht und Etablierung dezentraler Energiestrukturen

Damit wurde die zweite Empfehlung bereits angedeutet: Wo immer möglich, sollten dezentrale Energiestrukturen implementiert werden. Strom sollte bestenfalls dort erzeugt werden, wo er benötigt wird. Beispielsweise mit Blick auf die zunehmende Elektromobilität ist zu fragen, wo in ein paar Jahren vermutlich tagsüber vermehrt Ladestrom benötigt wird – dort sollte auch die Produktion durch PV ermöglicht werden. Damit könnte jedenfalls die Einspeisungs-Problematik umgangen werden.

IV. Implementierung der PV-Pflicht in Kombination mit Begrünung

Die Zunahme an Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, Fassaden und Parkplätzen birgt eine große Problematik: Die Versiegelung und Ausstattung mit – aus Gründen des besseren Wirkungsgrades möglichst dunklen – PV-Modulen könnte zu einer weiteren Erwärmung bzw. Überhitzung der Städte führen. Deshalb sollte – wo immer möglich – über Kombinationsmöglichkeiten von PV mit Begrünung nachgedacht bzw. PV in Kombination mit Begrünung verstärkt forciert werden. Die Begrünung dient dabei nicht nur der Kühlung der städtischen Umgebung, vielmehr können sich Begrünung und PV auch gegenseitig positiv beeinflussen, da PV oft bessere Leistung erreicht, wenn die Module nicht überhitzen. Außerdem ergeben sich durch Kombinationen eventuell neue Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Aufenthaltsfläche im grünen Dachgarten, der durch PV-Pergola beschattet wird). Allerdings muss bei kombinierten Möglichkeiten die Pflege der Begrünung wirtschaftlich verhältnismäßig sein.